

# **Bebauungsplan „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg**



Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung



**Bericht**



*Auftraggeber*



**Stadtverwaltung Asperg**

*Auftragnehmer*



**Planbar Güthler GmbH**



# Bebauungsplan „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg

Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

Bericht

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Sandra Gütler  
M.Sc. Geoökol. Alexander Saurer  
Cand. B. Eng. Landschaftspl. & Naturschutz Tim-Florian Hinzmann

verfasst: Ludwigsburg, 14.10.2022



.....  
Diplom-Geograph Matthias Gütler  
Planbar Gütler GmbH

---

## Auftraggeber



### Stadtverwaltung Asperg

Marktplatz 1 • 71679 Asperg

Fon: 07141/269-0 Fax: 07141 269-253  
E-Mail: [info@asperg.de](mailto:info@asperg.de) Internet: <https://www.asperg.de>

## Auftragnehmer



### Planbar Gütler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/9113829  
E-Mail: [info@planbar-guethler.de](mailto:info@planbar-guethler.de) • Internet: [www.planbar-guethler.de](http://www.planbar-guethler.de)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Rechtliche Grundlage .....	2
1.4	Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	3
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit</b> .....	<b>9</b>
4.1	Habitatstrukturen .....	9
4.2	Vögel.....	11
4.3	Reptilien.....	13
<b>5</b>	<b>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
5.2	Empfehlungen .....	16
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>20</b>
8.1	Formblätter .....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan der Konzeptstudie zum Vorhaben „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadtverwaltung Asperg.....	3
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebiets südlich der Stadt Asperg (roter Kreis).....	3
Abbildung 3:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg (rote Abgrenzung) und des erweiterten Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tiergruppe Vögel (gelb gestrichelte Abgrenzung).....	4
Abbildung 4:	Holzablagerung innerhalb der Kleingartenanlage auf dem Flurstück Nr. 509 mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen für Reptilien. ....	10
Abbildung 5:	Besonnter Saumbereich mit unterschiedlich hoch aufwachsender Vegetation als potenzieller Reptilienlebensraum. ....	11
Abbildung 6:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg (rote Abgrenzung), des erweiterten Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tiergruppe Vögel (gelb gestrichelte Abgrenzung) und den ausgebrachten, künstlichen Reptilienverstecken (gelbe, nummerierte Quadrate). ....	14

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen .....	6
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen .....	7
Tabelle 3:	Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird .....	9
Tabelle 4:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten.....	12

## Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung.....	Anhang
----------	---	--------

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Asperg plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, Gras-/Krautfluren mit geringem Gehölzbestand sowie (teil-)versiegelte Wege- und Stellplatzflächen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird in Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten eingegriffen. Dabei ist insbesondere für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel und Reptilien eine Betroffenheit anzunehmen. Die genannten Tiergruppen wurden ebenso wie entsprechend geeignete Habitatstrukturen und Lebensräume explizit erfasst.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung so genannter CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die Stadtverwaltung Asperg hat die Planbar Güthler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

### 1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Eigene Erhebungen von März bis August 2022
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
  - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2008, 2019)
  - Grundlagen der FFH-Arten (BfN 2007, LANUV NRW 2014, LfU 2015, LUBW 2019)
  - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
    - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001)
    - Reptilien (LAUFER et al. 2007)
- Gesetzliche Grundlagen:
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
  - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

### 1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.



## 1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Asperg plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“. Geplant ist die Erweiterung des Schulzentrums durch eine neue Sporthalle (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lageplan der Konzeptstudie zum Vorhaben „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadtverwaltung Asperg.  
Quelle: campus GmbH (Stand: 25.02.2022).

## 1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung befindet sich im Süden der Stadt Asperg (vgl. Abbildung 2).

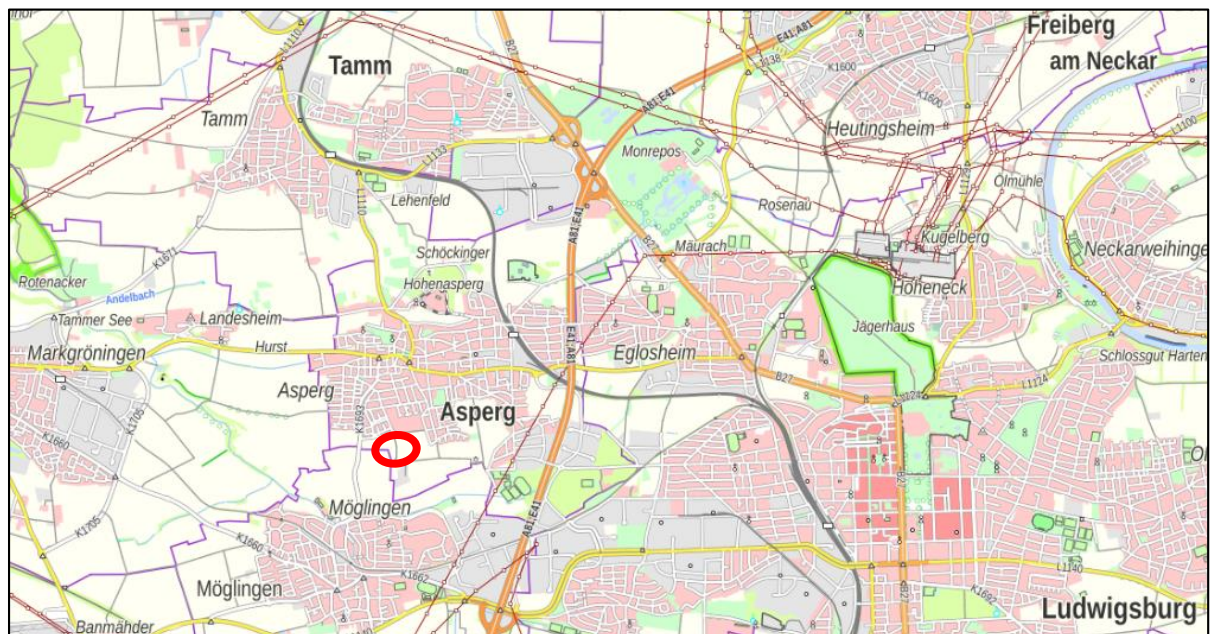


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets südlich der Stadt Asperg (roter Kreis).  
Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich, [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de).

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Reptilien sowie der Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entspricht dem Vorhabensbereich des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung). Zur Erfassung der Tiergruppe Vögel wurde das Untersuchungsgebiet kleinräumig erweitert (vgl. Abbildung 3, gelb gestrichelte Abgrenzung).

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Asperg. An das Gebiet grenzen östlich und westlich landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Äckern sowie im Süden Kleingartenanlagen an. Nördlich wird das Untersuchungsgebiet durch das Schulgelände des Friedrich-List-Gymnasiums und den südlichen Siedlungsbereich Aspergs begrenzt. Das Untersuchungsgebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, Kleingärten, Streuobstwiesen und Grünflächen sowie (teil-)versiegelten Wegeflächen.

Großräumig betrachtet befindet sich nördlich des Untersuchungsgebiets die Wohnbebauung der Stadt Asperg. Im Norden, Süden und Osten grenzen neben landwirtschaftlichen Flächen vor allem Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen an das Untersuchungsgebiet an.



Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg (rote Abgrenzung) und des erweiterten Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tiergruppe Vögel (gelb gestrichelte Abgrenzung).

## 2 METHODIK

Im Zeitraum März bis August 2022 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

### Habitatstrukturen

Am 22. März 2022 wurden vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases und (falls notwendig) mit Hilfe eines Videoendoskops.

Flächenhafte Habitatstrukturen, die insbesondere für das Vorkommen der Tiergruppen Reptilien und Schmetterlinge von Bedeutung sind, wurden im Juni 2022 aufgenommen.

### Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen März und Juli 2022, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Alle Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

### Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei vier Begehungen zwischen Mai und August 2022 die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt. Das im Untersuchungsgebiet liegende, private Gartengrundstück verfügt über geeignete Lebensräume für die Tiergruppe Reptilien, konnte allerdings nicht begangen werden. Da sich potenzielle Lebensräume allerdings in den Randbereichen des Grundstücks befinden, konnten diese von außen eingesehen und abgesucht werden. Am ersten Begehungstermin wurden zudem fünf künstliche Verstecke (je 1 m<sup>2</sup>) in Form von Teppichstücken (teilmummiert) im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht (vgl. Abbildung 6). Diese künstlichen Verstecke wurden bei den drei folgenden Erfassungsterminen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft. Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erfolgte anhand des Methodenstandards von LAUFER et al. (2007) und LAUFER (2014) sowie von HACHTEL et al. (2009).

Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

<b>Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen</b>	<b>Datum</b>	<b>Wetter</b>
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen und Gebäuden sowie flächenhafter Habitatstrukturen	07.10.2022	8 °C, 7/8 Bedeckung, Bft 1
	08.06.2022	13 °C, 3/8 Bedeckung, Bft 2
Erfassung der Tiergruppe Vögel (morgens)	22.03.2022	6 °C, 1/8 Bedeckung, Bft 1
	11.04.2022	9 °C, 0/8 Bedeckung, Bft 1
	09.05.2022	9 °C, 1/8 Bedeckung, Bft 1
	08.06.2022	13 °C, 3/8 Bedeckung, Bft 2
	06.07.2022	15 °C, 0/8 Bedeckung, Bft 2
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	27.05.2022	14 °C, 8/8 Bedeckung, Bft 2
	09.06.2022	18 °C, 5/8 Bedeckung, Bft 2
	06.07.2022	18 °C, 2/8 Bedeckung, Bft 1
	18.08.2022	22 °C, 1/8 Bedeckung, Bft 1

°C überwiegende Temperatur in Grad Celsius

#/# Bedeckungsverhältnis (Deutscher Wetterdienst)

Bft Windstärke nach Beaufort



### 3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 2).

*Baubedingte Wirkfaktoren:*

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

*Anlagebedingte Wirkfaktoren:*

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren:*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsf lächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Vorrübergehende Inanspruchnahme unbebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Veränderung des Mikroklimas im direkten Umfeld der versiegelten Flächen	Verschlechterung der Habitateignung durch Beschattung umliegender Biotope, Veränderung des Wasserhaushalts
Entstehung neuer Vertikalstrukturen, die z. B. als Ansitz für Greifvögel dienen können	Löst Meide- und Fluchtreaktionen aus. Verlagerung des Revierzentrums
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Wirkungsweise</b>
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Flucht- und Meide-reaktionen
Direkte oder indirekte Beleuchtung von Habitaten	Erhöhung des Risikos von Prädatoren erbeutet zu werden
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Das geplante Bauvorhaben stellt keine neue Nutzungsweise des Vorhabensbereichs dar. Demzufolge sind durch das Vorhaben keine neuen bzw. zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

## 4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND BETROFFENHEIT

### 4.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbare Umgebung weist mit ackerbaulich genutzten Flächen, Gras-/Krautfluren, Grünflächen, Gehölzbeständen, Einzelbäumen, einem Kleingarten, einem Gartenhaus, Säumen sowie (teil-)versiegelten Wegen eine Vielfalt an für unterschiedlichste Tierarten nutzbaren Strukturen auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für die Tiergruppen Vögel und Reptilien überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Rastplatz etc. genutzt werden können.

#### Habitatstrukturen an Gehölzen

Im Oktober 2022 wurden im Untersuchungsgebiet vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Während dieser Begehung konnten im Untersuchungsgebiet keine Gehölze mit Habitateignung für diese Tiergruppen festgestellt werden.

Ein Großteil des Gehölzbestands innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat.

#### Habitatstrukturen an Gebäuden

Das im Untersuchungsgebiet befindliche Gartenhaus wurde im Oktober 2022 bodengestützt auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich des Dachs, der Attika und Fassaden- nischen und -lücken untersucht. Es wurde sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 3). Im Inneren des Gartenhauses lag das Augenmerk zudem insbesondere auf potenziellen Einflugöffnungen sowie Nutzungshinweisen von Fledermäusen und Vögeln. Am und im Gartenhaus innerhalb der Kleingartenanlage konnte aufgrund fehlender Einflugöffnungen, zu hoher Durchlüftung und Belichtung keine Habitateignung für die untersuchten Tiergruppen festgestellt werden.

Tabelle 3: Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

#### Flächenhafte Habitatstrukturen

Flächenhafte Habitatstrukturen, die insbesondere für das Vorkommen der Tiergruppe Reptilien von Bedeutung sind, wurden im Erfassungszeitraum Mai bis August 2022 aufgenommen. Große Bereiche des Untersuchungsgebiets sind durch die ackerbauliche Nutzung für Reptilien aufgrund mangelnder Habitatelemente und hohem Störfaktor ungeeignet. Im Bereich der Kleingartenanlage sind große Teile der Fläche durch Gehölze stark beschattet, so dass sich diese Teilflächen nicht als Reptilienlebensraum eignen. In

den Randbereichen der ackerbaulichen Nutzflächen und der Kleingartenanlage weisen die bestehenden Saumbereiche und Grünflächen jedoch ein Potenzial als Lebensraum für Reptilien auf. Zusätzlich befinden sich im Süden des Untersuchungsgebiets ein teilbesonnener Reisighaufen, welcher ebenfalls eine Eignung als Reptilienhabitat besitzt, sowie kleinere Holzablagerungen innerhalb der Kleingartenanlage (vgl. Abbildung 4). Die Saumbereiche eignen sich aufgrund kurzrasiger, wechselhaft lückiger Bereiche als Jagdhabitat, die Randbereiche der Kleingartenanlage sowie der Reisighaufen bieten zudem ausreichend Strukturen für Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten (vgl. Abbildung 5).

Zusätzlich bieten die Freiflächen des Untersuchungsgebiets Potenzial als Jagdgebiet für Fledermausarten. Aufgrund ausreichend vorhandener Habitats mit vergleichbarer bzw. besserer Habitatqualität im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets sind diese Flächen allerdings als nicht essenzielle Jagd- und Nahrungshabitate für Fledermäuse zu betrachten. Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und somit auch Insektenangebot für die Fledermausarten nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung).



Abbildung 4: Holzablagerung innerhalb der Kleingartenanlage auf dem Flurstück Nr. 509 mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen für Reptilien.





Abbildung 5: Besonnter Saumbereich mit unterschiedlich hoch aufwachsender Vegetation als potenzieller Reptilienlebensraum.

### **Betroffenheit**

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Sportzentrum“, Stadt Asperg ist durch die Eingriffe mit Flächenverlusten von ackerbaulich genutzten Flächen, Einzelbäumen, Kleingärten, einem Gartenhaus, Säumen sowie (teil-)versiegelten Wegen zu rechnen. Dabei geht in Form der Kleingartenanlage und den Saumstrukturen potenzieller Reptilienlebensraum verloren. Die Eingriffe in die Gehölze können zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten führen. Zudem kann mit dem Verlust an Gehölzen ein Verlust an Nahrungshabitaten verschiedener Vögel einhergehen. Eine Beeinflussung der Tiergruppen Vögel und Reptilien ist somit im Folgenden zu überprüfen.

### **4.2 Vögel**

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 22 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 4 und Karte 1). Davon werden zwölf Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 4). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (drei Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (zwei Arten), Nahrungsgast (vier Arten) oder Durchzügler (eine Art) aufgenommen.

Tabelle 4: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	1	B	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	2	B	h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	2	B	f
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	h
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	1	b	0	-	B	f
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	h
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	1	b	-1	-	pB	h, n
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	1	b	-1	-	Ng	f
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	0	-	B	h
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	1	b	-1	-	Ng	h
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	1	b	-1	-	D	f
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	3	B	h
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	1	b	*	-	Ü	w
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	1	B	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	1	U	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	2	B	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	2	B	h
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	1	B	f

**RL BW** Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020)

3 gefährdet

\* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

**BG** Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**Trend** Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

**Rev.**

Anzahl der Brutreviere je Art

**Status**

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

Ü Überflieger

D Durchzügler

**Gilde**

f Freibrüter

h Höhlenbrüter

n Nischenbrüter

w wasseraffine Art

Der Buntspecht, der Gartenbaumläufer, die Goldammer und der Haussperling konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast erfasst werden. Der Buntspecht gehört zur Gilde der Höhlenbrüter, der Gartenbaumläufer und die Goldammer zur Gilde der Freibrüter und der Haussperling zur Gilde der Gebäudebrüter. Diese Arten haben ihr Revier in den an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bereichen. Da sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungshabitate anschließen und nach der Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Nahrungshabitate entstehen, ist von keiner erheblichen Betroffenheit der Arten auszugehen. Der Buntspecht, der Gartenbaumläufer, die Goldammer und der Haussperling werden somit nicht weiter betrachtet.

Die Rabenkrähe und der Kormoran wurden im Gebiet ausschließlich als Überflieger registriert. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren sind für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung der Arten durch Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich wird die Rabenkrähe und der Kormoran nicht weiter betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Klappergrasmücke als Durchzügler festgestellt werden. Auf Grund fehlender Nachweise außerhalb der Hauptzeit des Vogelzugs dieser Art wird die Klappergrasmücke nicht weiter betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich aufgrund fehlender Habitatbäume keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gilde der Höhlenbrüter. Diese Arten konnten ausschließlich im erweiterten Untersuchungsgebiet als Brutvögel erfasst werden und sind somit von den Störungen durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht direkt betroffen. Die Arten der Gilde der Höhlenbrüter sind zudem vor allem in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf, weshalb von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden kann. Aufgrund dessen werden während der Bauphase auftretende Störungen als unerheblich eingestuft und die Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen zehn im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Brutvögel und potenziellen Brutvögel durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

### 4.3 Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen wurde lediglich die besonders geschützte und damit artenschutzrechtlich nicht relevante Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen. Drei Individuen wurden im Rahmen der ersten Begehung, zwei Individuen im Rahmen der zweiten Begehung unter den künstlichen Reptilienverstecken Nr. 2, 4 und 5 aufgefunden. Weitere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Blindschleiche ist keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Somit wird diese Art nicht weiter berücksichtigt. Nach aktuellem Stand der Planung ist sie jedoch von den Eingriffen betroffen (vgl. Abbildung 6) und ist daher im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, da die Art nach BNatSchG besonders geschützt ist.



Abbildung 6: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadt Asperg (rote Abgrenzung), des erweiterten Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tiergruppe Vögel (gelb gestrichelte Abgrenzung) und den ausgebrachten, künstlichen Reptilienverstecken (gelbe, nummerierte Quadrate).

## 5 VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### **Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn**

Die Eingriffe in Gehölzbestände und die Entfernung des Reisighaufens müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.

Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze bzw. Habitatbäume unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

#### **Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase**

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Die Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Die Gehölze im Nahbereich dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Die Gehölze im Nahbereich der Baumaßnahmen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

#### **Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen**

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

## 5.2 Empfehlungen

### Empfehlungen:

- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- und Sauerkirsche, Apfel, Felsenbime, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdom, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung oder extensiver Dachbegrünung mit Gräsern, Kräutern und ggf. Stauden an Neubauten oder an Bestandsgebäuden.
- Es sollten ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel verwendet werden.
- Es ist ausschließlich eine nach unten gerichtete Beleuchtung von Gebäuden oder anderen Objekten zulässig. Ziel muss zudem die Bündelung des Lichtes auf zu beleuchtende Objekte sein.

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“ erfolgen Eingriffe in Ackerflächen, Streuobstbestände, Grünflächen und Gartenanlagen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Reptilien verbunden ist, erfolgten zwischen März bis August 2022 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 22 Vogelarten. Davon wurden zwölf Arten als Brutvögel betrachtet, drei weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich die Gehölze für Freibrüter.

Die Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet erbrachte keinerlei Nachweise für Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Von einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wird daher nicht ausgegangen.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Für einzelne, artenschutzrechtlich relevante Tierarten (freibrütende Vogelarten) wird - ausgelöst durch die Realisierung des Bebauungsplans - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



## 7 LITERATUR

- BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>. Zuletzt abgefragt am 12.02.2021.
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist"
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/01/2007.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; GEIERSBERGER I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S.R.; STEFFENS, R.; VÖLKER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HACHTEL, M.; SCHMIDT, P.; BROCKSIEPER, U.; RODER, U. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M. et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld: 85–134.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Listen für Artengruppen. Recklinghausen. Abrufbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 24.10.2019.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg (73): 103–133.



- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Karlsruhe: 93–142.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 12.02.2021.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020 in Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK et al., P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 02009L0147-26/06/2019.

## **8 ANHANG**

### **8.1 Formblätter**

Freibrüter.....	21
-----------------	----

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

### 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<b>Freibrüter</b>		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

<sup>2</sup> *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen. Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die in halboffener Landschaft brüten und größtenteils auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig. Lediglich die Ringeltaube nutzt ihre Nester zum Teil mehrmals (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Bei den häufigeren Arten schwankt die Siedlungsdichte stark, eine der höchsten Siedlungsdichten weist die Mönchsgrasmücke mit zehn Brutpaaren pro 10 ha auf (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Brutzeit der Gilde beginnt frühestens Anfang März mit der früh brütenden Amsel und endet spätestens Mitte November mit der Ringeltaube (SÜDBECK et al. 2005). Die Kernbrutzeit der Ringeltaube endet allerdings noch vor Oktober. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurzstreckenziehern oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden.

<sup>3</sup> *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

<sup>4</sup> *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg als häufige Brutvögel flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Der Buchfink wurde mit zwei, der Grünfink, die Heckenbraunelle, die Mönchsgrasmücke und die Ringeltaube mit jeweils einem Revier, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, nachgewiesen.

Der Eichelhäher, der Girlitz, die Goldammer, der Stieglitz und der Zilpzalp wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Art	Brutpaare in BW <sup>2</sup>	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000-110.000	*	+1
Buchfink	850.000-1.000.000	*	-1
Eichelhäher	75.000-100.000	*	0
Girlitz	15.000-25.000	*	-1
Grünfink	320.000-420.000	*	0
Heckenbraunelle	150.000-200.000	*	0
Mönchsgrasmücke	550.000-650.000	*	+1
Ringeltaube	160.000-210.000	*	+2
Stieglitz	43.000-55.000	*	0
Zilpzalp	300.000-400.000	*	0

<sup>2</sup> Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

**Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)**

\* = nicht gefährdet

**Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))**

+2 = Bestandszunahme über 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für freibrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich weitere strukturreiche Lebensräume, wie Kleingartenanlagen, Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken. Die Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Potenzielle Gefährdungsquellen der Halboffenlandarten dieser Gilde sind der Trend zur intensiven Landwirtschaft und zur Asphaltierung landwirtschaftlicher Wege sowie der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen wie Acker- und Wiesenrandstreifen. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist zudem der Erhalt geeigneter Gehölze im Siedlungsrandbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/ oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans müssen Gehölze im Geltungsbereich entfernt werden. Somit werden (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitate verloren. Allerdings schließen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate für die meisten Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  
*Beschreibung der Auswirkungen.*

Da die meisten Arten der Gilde in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Es ist dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass nach Umsetzung des Bauungsplans die Gehölze im Süden des Untersuchungsgebiets ihre Funktion als Bruthabitat für freibrütende Vogelarten des Halboffenlandes verlieren. Reviere von Halboffenlandbrütern, insbesondere im Falle des Eichelhähers, die fast ausschließlich außerhalb von Siedlungen anzutreffen sind, werden sich durch die Erweiterung des Siedlungsraumes in die angrenzenden Streuobstbestände in Kleingartenanlagen verschieben. Diese Verschiebung von Revieren kann durch die Neupflanzung von Einzelgehölzen oder Aufwertung bzw. Neupflanzung von Hecken im räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Die Gehölze im Nahbereich dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlung:

Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand der Grundlage des Lageplans der Konzeptstudie zum Vorhaben „Neubau Sporthalle am Schulzentrum“, Stadtverwaltung Asperg (Stand: 25.02.2022, campus GmbH). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die Arten dieser Gruppe sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und können somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Die unmittelbar anschließenden Flächen bieten zahlreiche weitere Nistmöglichkeiten für die Arten der Gilde. Daher kann kurz- bis mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion auch

ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährt wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglasteter oder verspiegelter Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.



Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z. B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind, eine Ersatzbrut in ungestörteren Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mehr mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Da keine erhebliche Störung der freibrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

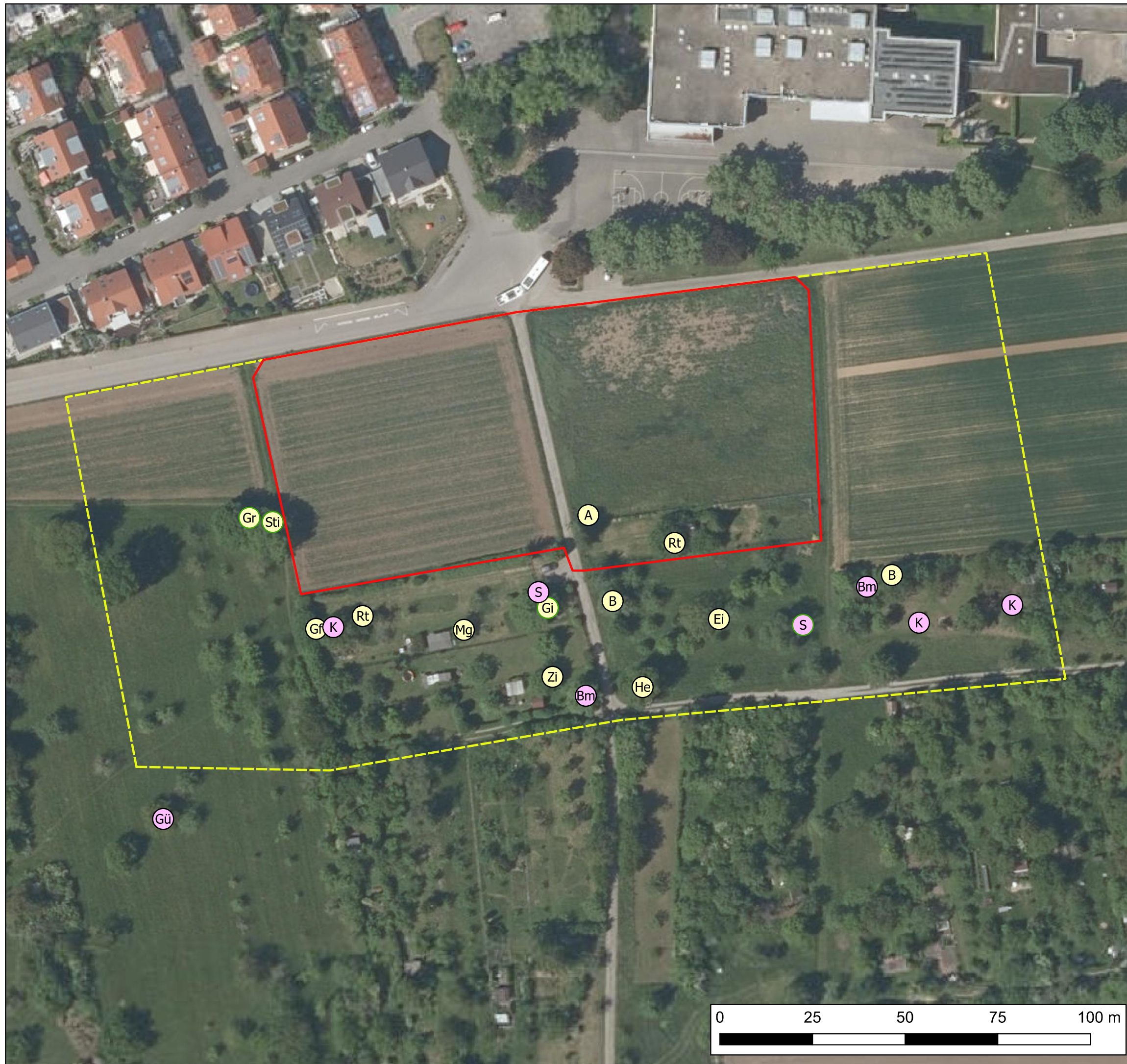
*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein





## Legende

### Tiergruppe Vögel

#### Brutstatus

- Brutvogel
- potenzieller Brutvogel

#### Gilde

- Freibrüter
- Höhlenbrüter

A	Amsel	He	Heckenbraunelle
B	Buchfink	K	Kohlmeise
Bm	Blaumeise	Mg	Mönchsgrasmücke
Ei	Eichelhäher	Rt	Ringeltaube
Gf	Grünfink	S	Star
Gi	Girlitz	Sti	Stieglitz
Gr	Gartenrotschwanz	Zi	Zilpzalp
Gü	Grünspecht		

### Sonstige Planzeichen

- ▭ Untersuchungsgebiet
- ▭ Erweitertes Untersuchungsgebiet

## Bebauungsplan "Neubau Sporthalle am Schulzentrum", Stadt Asperg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:1.000		
	Format: DIN A3		
Karte Nr. 1: Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung	Datum	Zeichen	
	Kartierung	03-07/22	AS/TH
Auftraggeber: Stadt Asperg	Kartographie	10/22	TH
	Prüfung	10/22	SG

planbar güthler Planbar Güthler GmbH Mörkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de	verfasst: Ludwigsburg, 14.10.2022 
---	---

